

ERLÄUTERUNGEN:

Das Arbeitslosengeld wird nunmehr gemäß § 21 Abs.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AVVG) auf Grundlage der beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen berechnet.

Nur wenn keine Jahresbeitragsgrundlage beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegt, wird das Arbeitslosengeld nach wie vor vom Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes berechnet. **In diesen Fällen wird seitens des Arbeitsmarktservice das Feld „bitte ausfüllen“ auf der Vorderseite dieses Formulars (Punkt 6 – „Entgeltangabe“) angekreuzt.** Am Ende des Dienstverhältnisses gelegene Teile von Entgeltabrechnungszeiträumen (z.B. Monatsteile u.ä.) können für die Anspruchsberechnung von Bedeutung sein. Um deren Angabe wird daher gebeten.

Unter **Bruttoentgelt** sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der/die pflichtversicherte Dienstnehmer/in (Lehrling) aus dem Dienst-(Lehr-)Verhältnis Anspruch hatte und die er/sie darüber hinaus auf Grund des Dienst-(Lehr-)Verhältnisses von dem/der Dienstgeber/in oder von einem Dritten erhielt. **Zum Bruttoentgelt zählen auch die sozialversicherungspflichtige Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung) sowie die Kündigungsentschädigung.** Für die Bewertung der Sachbezüge, wie freie Wohnung, freie Kost, Deputate usw., gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer im Sinne der jeweiligen Kundmachung der zuständigen Finanzlandesdirektion. Nicht als Entgelt gelten die Familienbeihilfe und alle übrigen im § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Beträge, Zulagen usw.

Die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung) ist zeitraumbezogen anzugeben.

Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind **anteilmäßig** den angegebenen Entgeltabrechnungszeiträumen **zuzurechnen**. Unter Sonderzahlungen sind Bezüge zu verstehen, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie z.B. ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile, Bilanzgeld sowie das halbe Bauarbeiter-Urlaubsentgelt. Für Unterbrechungen der Entgeltzahlung sind keine Sonderzahlungsanteile einzurechnen.

Zeiten, in denen Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz gewährt wurde, gelten nicht als Unterbrechung des Vollverdienstes. Für diese Zeiten ist das Entgelt einzutragen, das dem/der Dienstnehmer/in bei Vollarbeit gebührt hätte.

UNTERBRECHUNGEN:

Zeiten, in denen der/die Dienstnehmer/in nicht das **volle Entgelt** bezogen hat (z.B. Kurzarbeit, Krankheit, Schwangerschaft), müssen als Unterbrechung in Spalte 3 angegeben werden.

HINWEIS:

AVVG: § 71 (1) Dienstgeber oder deren Beauftragte, die die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigern, in den Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben machen oder der ihnen nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommen, werden, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 200,- Euro bis 2.000,- Euro, im Wiederholungsfall von 400,- Euro bis 4.000,- Euro bestraft (BGBl. I Nr. 142/2000).

Das Arbeitsmarktservice dankt für ihre Bemühungen!

NICHT VOM DIENSTGEBER AUSZUFÜLLEN

Bescheinigung der Krankenkasse (gemäß § 69 Abs.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz)

War versichert		Lohnstufe bzw. Entgelt	Arbeitslosen- versichert?		Arbeitsunfähig		Krankengeldbezug		
von	bis		Ja	Nein	von	bis	von	bis	
			Ja	Nein					
			Ja	Nein					